

zu schädigen, liegt ja in ihrem eigenen Interesse.

4) Zu § 9 (Schmidt) würde ich den Zusatz raten, daß die Ergänzungshefte neben der Paginierung des Gesamtwerks (soweit die aufgenommenen Stücke im Gesamtwerk stehen) eine Sonderpaginierung der Einzelhefte erhalten.

5) Schließlich möchte ich wenigstens noch die Frage aufwerfen, ob es nicht richtiger wäre, die Volksrechte und was dazu gehört sowie die Rechtsbücher, wenn sie erscheinen, ganz vom Verlage auszunehmen, da hier ja in der Eckhardtschen Sammlung alles schon vorliegt. Vielleicht ergibt sich das schon aus dem - mir nicht bekannten - in den Anlagen zum Vertrage gegebenen Plan. Im übrigen enthält der Vertrag ja keine Bestimmung dahin, daß der Verlag zum Abdruck jedes einzelnen Textes die Zustimmung des Präsidenten brauchte (es ist da nur für die Auswahl der Quellen in den Ergänzungsheften *in* § 11 bestimmt). Im übrigen habe ich keine Bedenken.

.....
Mit herzlichsten Grüßen u. Heil Hitler!
Ihr gez.

E. Heymann.